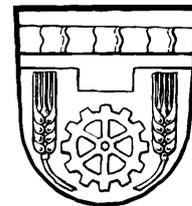


# Markt Thüngen



Niederschrift über die 8. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 12. Oktober 2020 in der Werntalhalle Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

## TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

### 1. **Gemeindewerke Thüngen; Stromversorgung; Vorstellung Jahresergebnis 2019 durch die Energieversorgung Lohr-Karlstadt**

#### **Sachverhalt:**

Herr Folkerts von der Energieversorgung Lohr - Karlstadt gibt die Bilanz des Stromversorgungsbetriebes bekannt. Diese Zahlen stellen nur einen Teilabschluss dar, da der Jahresabschluss für die Wasserversorgung durch ein Steuerberaterbüro erfolgt und die beiden Bilanzen dann zusammengeführt werden

Zusammengefasst stellt sich die Bilanz wie folgt dar:

#### **Gemeindewerke Thüngen - Stromversorgung Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2019**

		<b>2019 EUR</b>	<b>Vorjahr EUR</b>
1.	Umsatzerlöse	1.979.857,11	1.842.872,48
	Stromsteuer	-146.921,59	-142.403,97
		<b>1.832.935,52</b>	<b>1.700.468,51</b>
2.	Sonstige betriebliche Erträge	1.023,70	752,49
		<b>1.833.959,22</b>	<b>1.701.221,00</b>
3.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Ware	1.374.317,89	1.234.136,76
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	276.011,28	251.161,01
		<b>1.650.329,17</b>	<b>1.485.297,77</b>
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	38.343,08	41.083,15
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	113.634,10	117.420,79
	<b>Zwischensumme</b>	<b>31.652,87</b>	<b>57.419,29</b>

6.	Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,82	112,00
	<b>Zwischensumme</b>	<b>31.652,05</b>	<b>57.307,29</b>
8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	9.779,44	27.339,19
9.	Ergebnis nach Steuern	<b>21.872,61</b>	<b>29.968,10</b>
10.	Sonstige Steuern	-0,34	-0,90
11.	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>21.872,95</b>	<b>29.969,00</b>

### **Diskussionsverlauf:**

Marktgemeinderat Werner Trabold spricht eine Rüge an die Verwaltung aus, da den Ratsmitgliedern die Bilanz nicht schriftlich vorliegt.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky erklärt, dass die Bilanz dem Ratsgremium nachgereicht wird.

Auf Rückfrage bestätigt Herr Folkerts, dass aktuell ca. 18 % der Thüngerer Bürger ihren Strom von Fremdanbietern beziehen.

Marktgemeinderat Ralf Reuter erkundigt sich, ob der Strompreis für Thüngen nicht zu günstig ist, da der Jahresüberschuss sank.

Wir müssen konkurrenzfähig bleiben, da der Strommarkt stark umkämpft wird, erwidert 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky.

Auch 2. Bürgermeister Wolfgang Heß bestätigt, dass der Strompreis akzeptabel ist und die Bürger daher dem örtlichen Versorgungsunternehmen treu bleiben und nur wenige den Anbieter wechseln.

Bürgermeister Lorenz Strifsky dankt für die umfassenden Ausführungen und verabschiedet Herrn Uwe Folkerts.

Ebenso bedankt sich Lorenz Strifsky bei den Thüngerer Bürgern, die durch ihre Treue zum gemeindlichen Stromversorger dazu beitragen, dass die erwirtschafteten Überschüsse der Gemeindekasse zugutekommen und somit die Finanzkraft Thüngens stärken.

Der Marktgemeinderat nimmt die von Herr Folkerts erläuterten Zahlen zum Jahresergebnis der Stromversorgung zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: o. A.**

Bürgermeister Lorenz Strifsky verabschiedet Herrn Uwe Folkerts.

- 2. Wasserversorgung Markt Thüngen;  
Einrichtung einer Fernüberwachung des Wasserwerkes;  
Beratung und Beschlussfassung;**

**Sachverhalt:**

Die Energieversorgung Karlstadt muss zur Zeit bei jeder Fehlermeldung, ausgelöst durch die Schaltanlage im Wasserwerk und übermittelt mit einer SMS nach Thüngen, in das Wasserwerk fahren und den Fehler beheben. Die SMS meldet nur eine Fehlermeldung aber keine genaue Schadensmeldung, so dass der Monteur keine Ahnung hat, was ihn in Thüngen erwartet.

Die Energieversorgung hat nun einen Anbieter gefunden, der die Fernüberwachung über eine Plattform im Internet ermöglicht.

Die Energieversorgung kann dann über diese Plattform direkt auf die Osmoseanlage in Thüngen zugreifen und diese steuern.

Fehlerbehebungen sind ebenfalls mit dieser Fernüberwachung möglich.

Auch der Markt Thüngen könnte dann über dieses Portal auf die Schaltanlage der Osmoseanlage schauen, ohne jedoch irgendwelche Eingriffsrechte zu haben.

Die Hardware im Wasserwerk wird nicht mehr benötigt, es wird ein Internetportal installiert.

Die Fernüberwachung wird direkt an die Schaltanlage des Wasserwerks gekoppelt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einmalige Kosten für die Nutzung der webbasierten Software Resylive 7.821,88 € brutto (16 % MwSt).

Kosten für den Betrieb des Resylive Remote-Visualisierungsportals monatlich 165,41 € brutto (19% MwSt), jährlich 1984,92 € brutto.

Aufgehoben wird der Vertrag über die Ferneinwahl mit SMS über 101,15 € brutto/Jahr.

Die Kosten der technischen Betriebsführung durch die Energieversorgung verringern sich von 11.289,53 € auf 7.275,66 € brutto/Jahr. Einsparung 4013,87 € brutto.

Die individuellen Reparaturkosten durch die Energieversorgung werden geringer.

Keine Fahrtkosten und Monteurkosten bei einfachen Fehlermeldungen.

Die monatlichen Kosten werden Bestandteil des Hauptvertrages für die technische Betriebsführung der Wasserversorgung in Thüngen und unterliegen der Preisgleitklausel und Laufzeit dieses Vertrages.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat Thüngen beauftragt die Energieversorgung Lohr-Karlstadt mit der Umsetzung für eine Leitstelle zur Fernüberwachung des Wasserwerkes in Thüngen. Es entstehen einmalige Kosten von 7.821,88 € brutto und monatliche Kosten von 165,41 € brutto.

**Diskussionsverlauf:**

Die Einrichtung der Fernüberwachung amortisiert sich innerhalb von 3 – 4 Jahren, betont 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Thüngen beauftragt die Energieversorgung Lohr-Karlstadt mit der Umsetzung für eine Leitstelle zur Fernüberwachung des Wasserwerkes in Thüngen. Es entstehen einmalige Kosten von 7.821,88 € brutto und monatliche Kosten von 165,41 € brutto.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

### **3. Vollzug der Gs-EWS § 10 Einleitungsgebühr; Gartenwasserzähler im Markt Thüngen Verfahren nach Übergabe der Technischen Leitung an die Energie; Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Mit Eintritt in die Rente des Wasserwarts, Herrn Friedrich, und der Übergabe der Technischen Betriebsführung der Wasserversorgung des Marktes Thüngen an die „ENERGIE“, konnte die alte Regelung der Genehmigung und Kontrolle des Einbaues der Gartenwasserzähler im Markt Thüngen nicht mehr aufrechterhalten werden.

Zu diesem Thema fand am Mittwoch, den 08. Juli 2020, eine Besprechung zusammen mit dem 1. Bürgermeister Herrn Strifsky, aus der Verwaltung Herrn Eisenbacher und Herrn Beck und den Herren Kram (Technischer Leiter) und Knorz von der ENERGIE statt.

Hier wurden anhand eines Schaubildes folgende Situation der vorhandenen Gartenwasserzähler in Thüngen erklärt:

In Thüngen gibt es drei Varianten:

#### **1. Variante:** nur Gartenfläche

Der Gartenwasserzähler befindet sich in einem Schacht auf dem Gartengrundstück. Dieser misst die zur Bewässerung eines Gartens gebrauchte Wassermenge. Im Markt Thüngen sind das insgesamt 3 Abnehmer

#### **2. Variante:** Haus mit Garten

Der Gartenwasserzähler wurde als 2. Hauptwasserzähler eingebaut. (Abzweig vor dem Hauptwasserzähler). Im Markt Thüngen sind das 14 Abnehmer.

#### **3. Variante:** Haus mit Garten, Abzugszähler bei den Schmutzwassergebühren

Der Gartenwasserzähler, ist gem. § 10 Abs. 2 und 3 GS-EWS hinter dem Hauptwasserzähler in die Versorgungsleitungen der Eigentümer eingebaut. Das sind in Markt Thüngen insgesamt 44 Abnehmer.

Nach Ansicht von Herrn Knorz ist der reine Gartenwasserzähler (Variante 1) und der zweite Hauptwasserzähler (Variante 2) mit einer Grundgebühr zu belegen, da diese direkt an die Wasserversorgungsleitung des Marktes Thüngen angeschlossen sind und den wasserrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Eine Grundgebühr für die 3. Variante scheidet aus, da diese Wasserzähler in die Versorgungsleitung des Eigentümers eingebaut wurden.

Nach den Satzungsänderungen im Jahre 2012 wurde der § 10 Abs. 2 und 3 der GS-EWS geändert. Es wurde bestimmt, dass Gartenwasserzähler nur noch vom Grundstückseigentümer als Abzugszähler hinter dem Hauptwasserzähler einzubauen sind. Da hier keine Grundgebühren erhoben werden können, wurde nach Rücksprache mit dem damaligen Bürgermeister Klaus

Enzmann nach dem Gleichheitsgrundsatz die Grundgebühren für die Abnehmer der Varianten 1 und 2 erlassen (Aktenvermerk Verwaltung vom 29.05.2012).

Die Gartenwasserzähler wurden nach Ende der Eichzeit vom Wasserwart gewechselt, die Kosten des Wasserzählers zzgl. der Einbaukosten wurden dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

Innerhalb der Eichzeit von 6 Jahren werden insgesamt  $6 \times 24,00 \text{ €} = 144,00 \text{ €}$  zzgl. 7 % MWSt. Grundgebühren eingenommen. Dem gegenüber standen die Kosten für den Wasserzähler incl. Einbau von 43,35 € für einen waagrechten Wasserzähler.

Da dies nicht mehr möglich ist bittet die Verwaltung um folgenden Beschluss:

**Beschluss 1:**

Die 3 reinen Gartenwasserzähler der Variante 1 werden wieder mit einer Grundgebühr belegt, der turnusmäßige Wechsel erfolgt durch die Energie.

Die insgesamt 14 Gartenwasseruhren der 2. Variante werden ebenfalls wieder mit einer Grundgebühr (24,00 €/p.a.) belegt und abgerechnet (die Auswechslung des Wasserzählers erfolgt durch die Energie).

Dem Grundstückseigentümer wird es aber frei gestellt, ob dieser entweder die Grundgebühren zahlen möchte, oder seine Anlage entsprechend den Vorgaben des § 10 Abs. 2 und 3 umbaut und sich einen Wasserzähler privat kauft und einbauen lässt. (Kosten des Umbaus der Wasserhausanlage sind nach Angaben der Energie überschaubar).

**Beschluss 2:**

Für die Zukunft werden nur noch private Gartenwasserzähler, die als Abzugszähler hinter den Hauptwasserzähler in die Versorgungsleitung der Grundstückseigentümer auf dessen Kosten eingebaut sind, zugelassen (§ 10 Abs. 2 und 3 GS-EWS).

Der Einbau muss durch eine Fachfirma erfolgen. Grundstückseigentümer und Fachfirma unterzeichnen und bestätigen den ordnungsgemäßen Einbau des Gartenwasserzählers. Ebenfalls hat nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass der Gartenwasserzähler ausgewechselt wird und die neuen Daten der Verwaltung übermitteln werden. Versäumt er dies, wird bei der Abrechnung kein Abzug bei den Schmutzwassergebühren gewährt.

**Beschluss 3:**

Die Energie liest diese Zähler ab, Kosten für die Ablesung der Gartenwasserzähler (Variante 3) sowie die Berechnung und Bescheiderstellung werden keine erhoben.

### **Beschlussvorschlag:**

Nach Beratung fasst der Marktgemeinderat Thüngen folgenden Beschluss:

1. Reine Gartenwasserzähler werden ab sofort wieder mit einer Grundgebühr belegt. Der turnusmäßigen Wechsel (alle 6 Jahren) wird von der ENERGIE übernommen.
2. Die Gartenwasserzähler, die als zweiter Hauptwasserzähler eingebaut wurden, werden ebenfalls wieder mit einer Grundgebühr belegt, der turnusmäßigen Wechsel (alle 6 Jahre) wird von der ENERGIE übernommen.

Es wird aber dem Grundstückseigentümer freigestellt, seine Wasserhausanlage entsprechend § 10 Abs. 2 und 3 GS-EWS umzubauen und sich einen privaten Wasserzähler einbauen zu lassen.

3. Ab 01.01.2020 werden im Markt Thüngen nur noch Gartenwasserzähler nach § 10 Abs. 2 und 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thüngen (GS-EWS) in der jeweils gültigen Fassung zugelassen.

Für die Richtigkeit der Angaben über Zählerart, Zählernummer, Eichzeit ist der Grundstückseigentümer zusammen mit den jeweiligen Installationsunternehmen verantwortlich.

Die Ablesung der Zählerstände wird von der ENERGIE bei der entsprechenden Jahresablesung zu den Ständen des Hauptwasserzählers durchgeführt. Kosten für die Ablesung, Bescheiderstellung usw. werden keine erhoben.

Mit der Einführung des Formulars der Verwaltung besteht Einvernehmen.

#### **Diskussionsverlauf:**

Auf Rückfragen aus dem Ratsgremium erklärt Werksleiter der ENERGIE für den Bereich Wasser, Herr Elmar Knorz, dass der Einbau der Wasserzähler durch eine Fachfirma zwingend vorgeschrieben ist. Natürlich bietet auch die ENERGIE diesen Service an, jedoch darf der Versorger keine ausführende Fachfirma festlegen. Der Kunde hat das Recht, den Einbau an eine Firma seiner Wahl zu vergeben.

Nach kurzer Diskussion werden folgende Entscheidungen beschlossen:

#### **Beschluss:**

Reine Gartenwasserzähler werden ab sofort wieder mit einer Grundgebühr belegt. Der turnusmäßigen Wechsel (alle 6 Jahre) wird von der ENERGIE übernommen.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

#### **Beschluss:**

Die Gartenwasserzähler, die als zweiter Hauptwasserzähler eingebaut wurden, werden ebenfalls wieder mit einer Grundgebühr belegt. Der turnusmäßigen Wechsel (alle 6 Jahre) wird von der ENERGIE übernommen.

Es wird aber dem Grundstückseigentümer freigestellt, seine Wasserhausanlage entsprechend § 10 Abs. 2 und 3 GS-EWS umzubauen und sich einen privaten Wasserzähler einbauen zu lassen.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

#### **Beschluss:**

Ab 01.01.2020 werden im Markt Thüngen nur noch Gartenwasserzähler nach § 10 Abs. 2 und 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thüngen (GS-EWS) in der jeweils gültigen Fassung zugelassen.

Für die Richtigkeit der Angaben über Zählerart, Zählernummer und Eichzeit ist der Grundstückseigentümer zusammen mit den jeweiligen Installationsunternehmen verantwortlich.

Die Ablesung der Zählerstände wird von der Energie bei der entsprechenden Jahresablesung zu den Ständen des Hauptwasserzählers durchgeführt. Kosten für die Ablesung, Bescheiderstellung usw. werden keine erhoben.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

Mit der Einführung des Formulars der Verwaltung besteht Einvernehmen.

Bürgermeister Lorenz Strifsky bedankt sich bei Herrn Elmar Knorz und verabschiedet ihn.

**4. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung - HStS-Th.)  
Änderung der bestehenden Hundesteuersatzung aufgrund der neuen  
Mustersatzung**

**Sachverhalt:**

Mit Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 471 vom 19.08.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern für Sport und Integration eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht. Die vorangegangene amtliche Mustersatzung stammt aus dem Jahre 1980 und wurde lange Jahre von Frau Dr. Thimet aktualisiert. Die zentralen Aktualisierungspunkte (Besteuerung des Haltens von Kampfhunden, Hundehaltung in Einöden und Weiler, Züchtersteuer) sind nunmehr auch in der amtlichen Mustersatzung umgesetzt. Eine Anpassung vorhandener Satzungen an dieses Muster ist zu empfehlen, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass der Markt Thüngen der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums folgen soll.

Im Markt Thüngen gelten folgende Steuersätze:

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €
Ermäßigt	20,00 €
Für Kampfhunde	1.000,00 €

Ob auch diese Steuersätze geändert werden sollen, obliegt dem Marktgemeinderat in seiner Finanzhoheit.

Weiterhin ist vom Marktgemeinderat zu bestimmen, ob dieser die erste oder zweite Alternative unter § 5 Steuermaßstab und Steuersatz wählt.

Einen Steuersatz für ermäßigte Hunde entfällt, da in § 6 Abs. 1 der neuen Satzung aufgeführt ist, dass sich die Steuer um die Hälfte ermäßigt.

Dies ist bei der Entscheidung über die Höhe des Steuersatzes für den ersten Hund zu berücksichtigen.

**Satzung**

**für die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung – HStS-Th.)**

vom.....

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung:

**§ 1  
Steuertatbestand**

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a) Hunden in Tierhandlungen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitglieder der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilfslose unentbehrlich sind.

## **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

(1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommene Hunde gelten als von ihren Halten gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten in Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund.

<sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bunderepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat.

<sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

### ***Erste Alternative***

(1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund                    ...,.. Euro

für jeden Kampfhund            ...,.. Euro

### ***zweite Alternative***

(1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt

für den ersten Hund               ...,.. Euro

für den zweiten Hund             ...,.. Euro

für jeden weiteren Hund         ...,.. Euro

für jeden Kampfhund             ...,.. Euro

<sup>2</sup>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup>Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

<sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

(1) <sup>1</sup>Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihrer gleichgestellten Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

<sup>2</sup>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>3</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tiersyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. <sup>2</sup>Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) <sup>1</sup>Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. <sup>5</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach **§ 2 Nr. 7 und 8<sup>2</sup>** und keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8**

### **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am **01. Februar<sup>3</sup>** eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch **einen Monat<sup>4</sup>** nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

## **§ 10**

### **Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angaben von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angaben, ob die



oder

Zweite Alternative:

für den ersten Hund	.....,.....€
für den zweiten Hund	.....,.....€
für jeden weiteren Hund	.....,.....€
für jeden Kampfhund	.....,.....€

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS-Th.) tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Der erste Bürgermeister Lorenz Strifsky wird beauftragt, die Hundesteuersatzung – HStS-Th. auszufertigen und diese gemäß Geschäftsordnung für den Gemeinderat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen öffentlich bekannt zu machen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt der Satzungsänderung gemäß vorstehendem Satzungstext zu. Eine Erhöhung der Hundesteuer erfolgt nicht, die Steuersätze

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €
Ermäßigt	20,00 €
Für Kampfhunde	1.000,00 €

bleiben unverändert.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**5. BA 20200013;  
Am Wendelsberg 28; Fl.-Nr. 3630/1, Gemarkung Thüngen  
Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage  
Beratung und Beschlussfassung**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Am Wendelsberg 28 der Gemarkung Thüngen wird erteilt. Der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Baugrenzenüberschreitung der Garage wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**6. Bauleitplanung  
Änderung Flächennutzungsplan und  
Aufstellung Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle"  
Aufstellungs- und Billigungsbeschluss  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Die Firma solarkonzept GmbH möchte auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1163 und auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 1153 und 2677 der Gemarkung Thüngen eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Die Flächen sind im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Zur Verwirklichung des Vorhabens sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die solarkonzept GmbH möchte die vorhabensbezogene Bebauungsplanaufstellung und auch die Änderung des Flächennutzungsplanes durch die OPLA Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung Augsburg durchführen lassen.

### **Beschlussvorschlag:**

#### **1.**

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle im Parallelverfahren. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



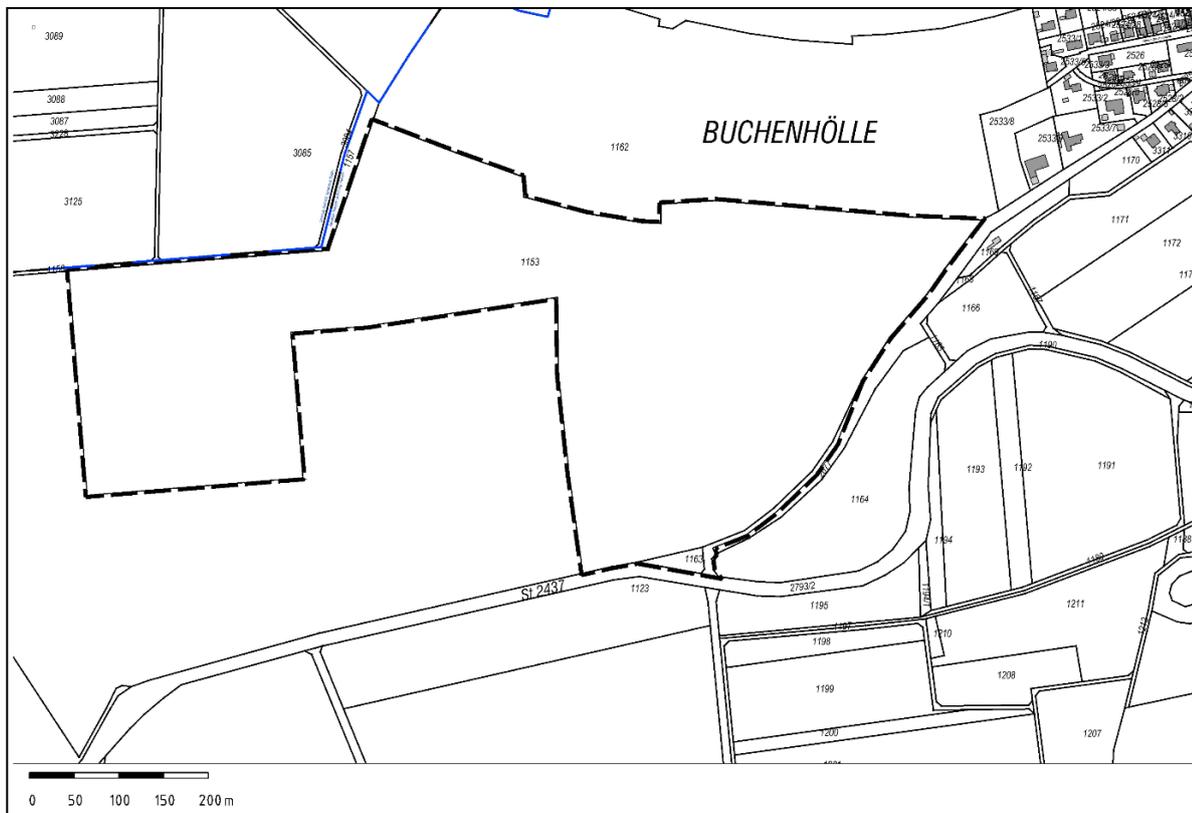
#### **2.**

Der Marktgemeinderat billigt den Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“, in der Fassung vom 12.10.2020 und beauftragt die Verwaltung nach der Ergänzung der Begründung und des Umweltberichtes die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

#### **3.**

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von insgesamt ca. 24,1 ha und enthält die Grundstücke mit den Flurnummern 1163 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 1153 und 2677, jeweils Gemarkung Thüngen. Im beigefügten Lageplan ist der Geltungsbereich im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Zulässig wird die Errichtung von Photovoltaik zur Stromerzeugung. Die Fläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und auch im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern.



#### 4.

Der Marktgemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“ in der Fassung vom 12.10.2020 und beauftragt die Verwaltung nach der Ergänzung der Begründung und des Umweltberichtes die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

#### **Diskussionsverlauf:**

Bauamtsleiter Wolfgang Brand erläutert kurz den Sachverhalt.  
Nach kurzer Diskussion ergehen folgende Beschlüsse:

#### **Beschluss:**

##### Beschluss 1

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle im Parallelverfahren. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



**Abstimmungsergebnis: 9 : 2**

**Beschluss:**

Beschluss 2

Der Marktgemeinderat billigt den Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“, in der Fassung vom 12.10.2020 und beauftragt die Verwaltung nach der Ergänzung der Begründung und des Umweltberichtes die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1

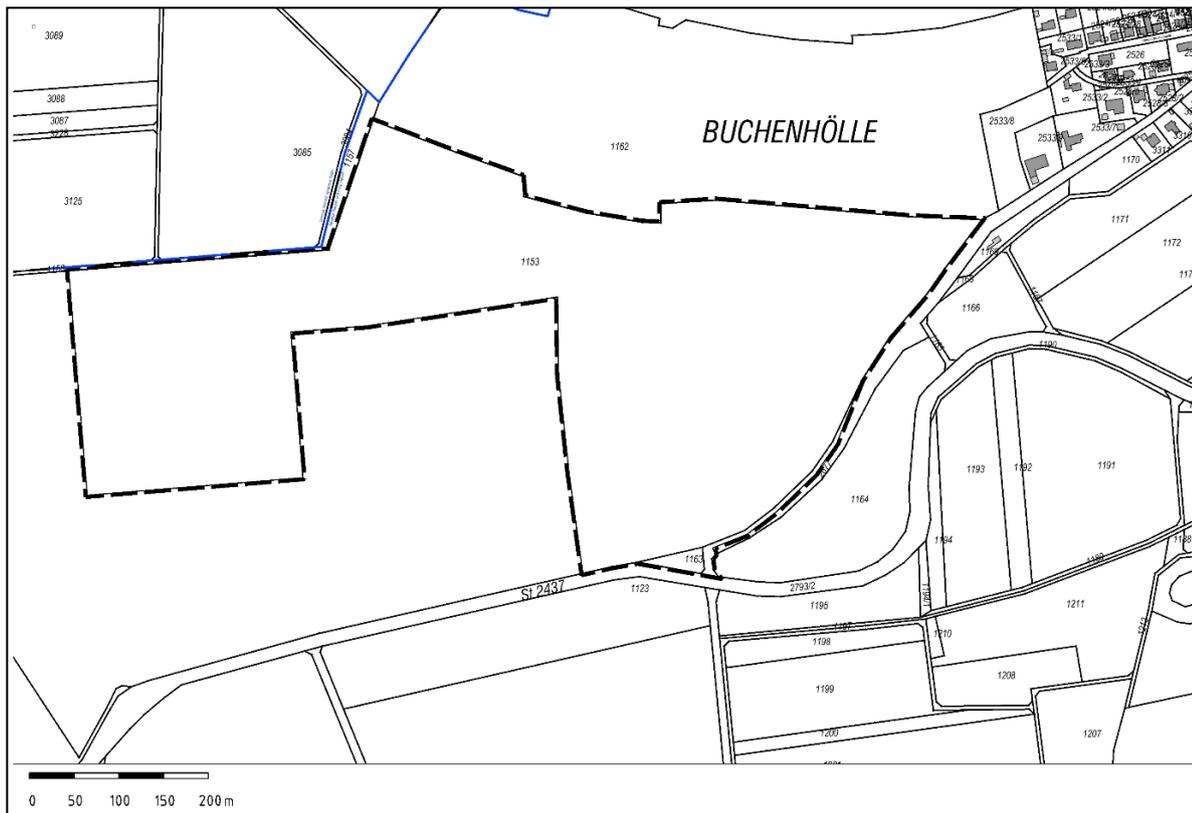
**Abstimmungsergebnis: 9 : 2**

**Beschluss:**

Beschluss 3

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von insgesamt ca. 24,1 ha und enthält die Grundstücke mit den Flurnummern 1163 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 1153 und 2677, jeweils Gemarkung Thüngen. Im beigefügten Lageplan ist der Geltungsbereich im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Zulässig wird die Errichtung von Photovoltaik zur Stromerzeugung. Die Fläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und auch im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern.



**Abstimmungsergebnis: 9 : 2**

**Beschluss:**

Beschluss 4

Der Marktgemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik südlich Buchenhölle“ in der Fassung vom 12.10.2020 und beauftragt die Verwaltung nach der Ergänzung der Begründung und des Umweltberichtes die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 2**

**Beschluss:**

Beschluss 5

Über die Höhe der Verwaltungskostenpauschale soll in der nächsten Sitzung entschieden werden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Beschlussvorschlag bzgl. der Höhe der Verwaltungskostenpauschale vorzubereiten.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 2**

**7. Sanierungsarbeiten am Feuerwehrgerätehaus in Thüngen;  
Erneuerung der Bodenplatte und des Hofpflasters;  
Beratung und Beschlussfassung;**

**Sachverhalt:**

Durch die Anschaffung des neuen Feuerwehrautos wird der Boden im und vor dem Feuerwehrgerätehaus stark belastet. Dies zeigt sich durch deutliche Spurrinnen im Pflasterbereich des Hofes sowie durch die gerissene Bodenplatte im Feuerwehrgerätehaus.

Diese Schäden sind so stark, dass unter dem Einfahrtstor ein großer Spalt entstanden ist, durch den Kälte und Ungeziefer ungehindert eindringen können.

Es wurden nun durch die Feuerwehr drei Angebote für die Erneuerung der Bodenplatte im Feuerwehrhaus und des Pflasters im Hofbereich eingeholt.

Die beiden Gewerke sollten an einen Unternehmer vergeben werden.

Das günstigste Angebot hat die ortsansässige Firma Kreß Bau GmbH abgegeben. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 23.487,77 € brutto, incl. 19 % MwSt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten sind im Haushalt der Marktgemeinde Thüngen enthalten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat Thüngen vergibt die Arbeiten für die Erneuerung der Bodenplatte und des Hofpflasters des Feuerwehrgerätehauses in Thüngen an die mindestnehmende Firma Kreß Bau GmbH, Bahnhofstraße 18 in 97289 Thüngen, laut Angebot vom 27.08.2020 zu einem Angebotspreis von 23.487,77 € brutto (19 % MwSt).

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Thüngen vergibt die Arbeiten für die Erneuerung der Bodenplatte und des Hofpflasters des Feuerwehrgerätehauses in Thüngen an die mindestnehmende Firma Kreß Bau GmbH, Bahnhofstraße 18 in 97289 Thüngen, laut Angebot vom 27.08.2020 zu einem Angebotspreis von 23.487,77 € brutto (19 % MwSt).

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**8. Grundschule Thüngen Schulsporthalle;  
Erneuerung der Heizung in den Umkleideräumen;  
Beratung und Beschlussfassung;**

**Sachverhalt:**

Die Heizungsleitungen in der Schulsporthalle sind in einem sehr schlechten Zustand. Sie sind, wie auch schon im Gebäudeteil B, in großen Bodenkanälen verlegt und sehr stark verrostet.

Die Bauleitung hat sich nun entschlossen, die Leitungen trotz großer Bedenken wieder an die neue Fernwärmeleitung aus dem Gebäudeteil B anzuschließen. Sollte eine Heizleitung in den Kanälen undicht werden, so wird sich das Wasser erst einmal unbemerkt in diesen ausbreiten.

Feuchtigkeits- und Schimmelschäden, die schwer zu beheben sind, sind dann die Folge.

Ein Angebot von der bauausführenden Heizungsfirma im Gebäudeteil B, für die Erneuerung der Heizleitungen und der Heizkörper ist in Bearbeitung.

Die Leitungen werden dann Aufputz verlegt, und die Heizkörper erneuert.

Da eine Sanierung der Schulsporthalle in naher Zukunft finanziell schwierig auszuführen ist, wäre dies eine sehr sinnvolle Maßnahme, um nicht den Schul- und Freizeitsport im Schadensfall auf längere Zeit lahm zu legen.

Die Maßnahme könnte zeitnah umgesetzt werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ein Angebot mit den Einheitspreisen aus dem Vertrag der Generalsanierung der Grundschule Bauteil B wird von der Firma Gebr. Schmitt ausgearbeitet.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 10.000,- € brutto.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat Thüngen beauftragt die Firma Gebr. Schmitt, Oberbachring 18 in 97225 Zellingen, mit der Erneuerung der Heizung in den Umkleideräumen der Schulsporthalle in Thüngen zum Angebotspreis von .....€, laut Angebot vom .....

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beauftragt die Firma Gebr. Schmitt, Oberbachring 18 in 97225 Zellingen, mit der Erneuerung der Heizung in den Umkleideräumen der Schulsporthalle in Thüngen.

Die Rechnungsgenehmigung erfolgt im Nachhinein.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

### **9. Informationen des 1. Bürgermeisters**

#### **Sachverhalt:**

##### **a) Termine**

23.10.2020                      Waldbegang  
09.11.2020                      Marktgemeinderatssitzung  
19.10.2020 und 23.11.2020 VGem-Sitzung

##### **b) Feldgeschworene Thüngen**

Der Obmann der Feldgeschworenen, Erich Schwarz, hat nach 48 Jahre das Ehrenamt abgegeben. Als sein Nachfolger wurde Hubert Druschel gewählt, neuer Stellvertreter ist Klaus Schäfer.

##### **c) VdK-Ortsverband Thüngen; Zuschuss 2020**

Die Vorsitzende des VdK-Ortsverbandes, Frau Ingrid Stamm, hat sich schriftlich für den gemeindlichen Zuschuss bedankt.

**Abstimmungsergebnis: o. A.**

## **10. Kurze Anfragen**

### **Sachverhalt:**

#### **a) Flurgang der Feldgeschworenen**

Marktgemeinderat Werner Trabold weist erneut daraufhin, dass ein Flurgang durch die Feldgeschworenen erfolgen sollte. In anderen Gemeinden kontrollieren die Feldgeschworenen jährlich die Grenzen, räumen die Grenzsteine bzw. setzen diese neu. Diese Tätigkeiten werden dann dem Grundstückeigentümer in Rechnung gestellt.

Der Termin des Kontrollgangs wird vorab im amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht, damit die Grundstückbesitzer die Gelegenheit haben, die Grenzsteine selbst zu räumen, bzw. wieder herzustellen.

In der Gemarkung Thüngen wurde dies bisher noch nicht durchgeführt.

#### **b) SüdLink-Trasse; Sachstand**

Marktgemeinderat Werner Trabold erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand bzgl. Des geplanten Korridors.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky erklärt, es liegen noch keine neuen Nachrichten vor. Wo genau der Verlauf sein wird, steht bisher noch nicht fest, lediglich die Breite des Korridors wurde mit 1.000 Meter angegeben.

#### **c) Sitzung vom 14.09.2020; Presseartikel**

2. Bürgermeister Wolfgang Heß kritisiert den Artikel in der Tageszeitung.

Folgende Richtigstellung wäre zu veranlassen:

- Edith Wirth ist nicht die neue Leiterin, sondern eine langjährige Mitarbeiterin in der KiTa.
- Simone Diel ist keine Vorgängerin der Leitung, sondern die neue Leiterin des Kindergartens seit Oktober 2020
- Eva-Maria Lauer-Peter war bis September die Leiterin der KiTa
- Lars Schmelz ist der Hausmeister
- Martin Eisenbacher ist nicht der Hausmeister der KiTa, sondern Mitarbeiter des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Eine entsprechende offizielle Gegendarstellung sollte durch die Verwaltung schriftlich gefordert werden.

#### **d) Terminplanung 2021**

2. Bürgermeister Wolfgang Heß übernimmt auch in diesem Jahr die Terminplanung der Vereine/Organisationen für das kommende Jahr. Aus gegebenem Anlass (CORONA) wird die Terminplanung jedoch digital erfolgen, erläutert Wolfgang Heß.

**Abstimmungsergebnis: o. A.**

**11. Sitzungsniederschrift vom 07.09.2020 und 14.09.2020;  
Genehmigung**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 07.09.2020 ohne Änderung.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 14.09.2020 mit kleinen redaktionellen Änderungen.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

Nichtöffentliche Sitzung: